*Musterschreiben an Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen*

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

nach neuem Bundesrecht gilt künftig die **3G-Regelung am Arbeitsplatz** auch an den Schulen in Bayern. **Das bedeutet, dass Lehrkräfte und alle anderen Personen, die an den Schulen tätig sind, die Schule nur betreten dürfen, wenn sie nachweislich geimpft, getestet oder genesen sind.** Insbesondere für nicht-geimpfte oder nicht-genesene Lehrkräfte ist es damit nicht mehr möglich, der bisherigen Testobliegenheit durch einen eigenverantwortlich zuhause durchgeführten Selbsttest nachzukommen.

Um die Anforderungen der 3G-Regelung zu erfüllen, haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. Alle Lehrkräfte und alle sonstigen an der Schule tätigen Personen, **die vollständig geimpft oder genesen sind**, können der Schulleitung / im Sekretariat **auf freiwilliger Basis** **einen entsprechenden Nachweis** vorlegen.
* Die Schulleitung / Das Sekretariat vermerkt das Vorliegen dieses Nachweises sowie ggf. dessen Gültigkeitsdauer. Die Verarbeitung erfolgt in der Weise, dass die Integrität und die Vertraulichkeit gewahrt bleiben. Die Dokumentation wird außerhalb der Personalakte geführt und wird gegen unbefugten Zugang ausreichend gesichert.
* Die Vermerke über die vorgelegten Nachweise werden nur für die Dauer der aktuell geltenden Bestimmungen erfasst und müssen nur einmalig erbracht werden. Sie werden für keine anderen Zwecke verwendet und spätestens vier Wochen nach Ende der gesetzlichen Nachweispflicht vernichtet.
* Die Einwilligung kann jederzeit gegenüber der Schulleitung widerrufen werden.
* Eine Impfung oder Genesung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt der Schulleitung jederzeit auf freiwilliger Basis zur Kenntnis gebracht werden.
* Weitere Datenschutzhinweise, insbesondere Informationen zu Ihren Rechten und Ansprechpartnern, finden Sie auf der Homepage der Schule unter *[bitte entsprechend ergänzen/Nicht-Zutreffendes streichen]*
1. Alle Lehrkräfte und alle sonstigen an der Schule tätigen Personen, die **nicht über einen entsprechenden Impf- oder Genesenennachweis verfügen oder ihren Impf- oder Genesenenstatus gegenüber der Schule nicht offenbaren möchten**, müssen künftig **jeden Tag einen gültigen Testnachweis** mit sich führen und zur Kontrolle bereithalten. **Dieser Testnachweis darf beim Betreten der Schule nicht älter als 24 Stunden (Antigen-Schnelltest / unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) sein.**

Um die geforderten Nachweise zu erbringen, haben Sie folgende Möglichkeiten:

* Dreimal pro Woche können **Sie in der Schule einen kostenfrei zur Verfügung gestellten Selbsttest vornehmen, der dort vor Dienstbeginn unter Aufsicht durchgeführt wird**. Zur Durchführung des Selbsttests darf die Schule betreten werden.

Darüber hinaus gilt: *[bitte entsprechend ergänzen/Nicht-Zutreffendes streichen]*

* Die Durchführung der Selbsttests wird schriftlich durch die Testaufsicht bestätigt. Die Testbestätigung legen Sie bitte der Schulleitung / im Sekretariat vor; sie kann nur für den Einsatz in der Schule verwendet werden.
* Die Testungen unter Aufsicht finden an unserer Schule wie folgt statt: ...
* Mitgebrachte Selbsttests können in der Schule nicht zur Anwendung kommen.
* Die übrigen gesetzlich geforderten Testnachweise müssen Sie durch extern erbrachte Testungen (z. B. aus dem Testzentrum, einer Teststation oder einer Apotheke) erbringen. Bitte beachten Sie auch hier die jeweilige Gültigkeitsdauer der Nachweise.
* Wenn Sie auf die Selbsttests unter Aufsicht in der Schule verzichten möchten, können Sie auch alle Nachweise durch externe Testungen erbringen. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis hingegen nicht mehr aus.

...(abschließende Hinweise der Schulleitung)...